

RS Vwgh 2007/2/28 2005/03/0248

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2007

Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

AZG §16;

BetriebsO 1994 §2;

Rechtssatz

Durch den Verweis auf § 16 AZG in § 2 BetriebsO 1994 wird klargestellt, dass zur Tätigkeit im Fahrdienst nicht nur die Lenkzeiten, sondern auch die Zeiten für sonstige Arbeitsleistungen im Rahmen der Ausübung des Taxigewerbes, die Ruhepausen und die Lenkpausen zählen. Eine Tätigkeit im Fahrdienst liegt daher nicht nur während der Beförderung von Fahrgästen vor, sondern insbesondere auch dann, wenn mit einem Taxifahrzeug auf einem Standplatz aufgefahren wird (vgl dazu die - jeweils den Gewerbeinhaber betreffenden - hg Erkenntnisse vom 31. Jänner 1996, ZI 95/03/0345, und vom 24. Jänner 1996, ZI95/03/0344).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005030248.X01

Im RIS seit

20.04.2007

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at